

## **Grundstudium, insbesondere Zwischenprüfung**

### **Anmeldung**

Vor der Teilnahme an dem ersten Semesterabschlusstest oder der ersten häuslichen Arbeit, **also zu Beginn des ersten Semesters**, ist eine **Anmeldung im Prüfungsamt für die Zwischenprüfung** erforderlich.

Die Anmeldeformulare finden Sie auf den Webseiten der Fakultät zum Download ([http://www.jura.uni-koeln.de/fileadmin/www/PDFs\\_Rechtswissenschaften/antrag\\_sb.pdf](http://www.jura.uni-koeln.de/fileadmin/www/PDFs_Rechtswissenschaften/antrag_sb.pdf)). Die ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung kann im Briefkasten des Prüfungsamts eingeworfen oder persönlich im Prüfungsamt abgegeben werden. Der Anmeldung sind beizufügen (§ 5 Abs. 4 StudPrO):

- ein aktueller **Nachweis über die Immatrikulation** für den Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung (auf dem Immatrikulationsnachweis steht dann: „1. Staatsprüfung Rechtswissensch.“) an der Universität zu Köln
- **Lichtbild**
- gegebenenfalls eine **Bescheinigung** vorher besuchter Universitäten über die Aufnahme und Beendigung eines Studiums sowie über Studienunterbrechung und Studienfachwechsel
- gegebenenfalls eine **Bescheinigung** über die an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln **erbrachten Leistungen im Grundstudium** (nach altem Recht).

### **Hochschulwechsler müssen darüber hinaus folgende Unterlagen einreichen:**

- Bescheinigung über den Studienverlauf, also Nachweise über Aufnahme des Studiums, Studiendauer, Exmatrikulation (in einfacher Kopie)
- Bescheinigung über die an der Herkunftsfakultät erbrachten Leistungen im Grundstudium (beglaubigt)
- Studien- und Prüfungsordnungen der Herkunftsfakultät
- eine **Versicherung** (im ZP-Anmeldeformular integriert), dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zur Zwischenprüfung bei keiner anderen Juristische Fakultät im Bereich des deutschen Richtergesetzes beantragt hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist; im letzteren Fall muss eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule über bereits im Rahmen der dortigen Zwischenprüfung erbrachten Leistungen vorgelegt werden.

### **Aufbau**

Im Grundstudium sollen die Studierenden die **Einführungswoche der Fakultät**, die **Lehrveranstaltungen im Pflichtfachbereich**, die **Grundlagenveranstaltungen** sowie **mindestens eine Arbeitsgemeinschaft** besuchen. Eine Übersicht über die Lehrveranstaltungen im Pflichtfach- und Grundlagenbereich bietet § 4 Abs. 2 und 3 StudPrO

Die erforderliche **Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend** und soll bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen sein.

### **Aufteilung der Fächer und Voraussetzungen für das Bestehen der Zwischenprüfung**

Die Fächer teilen sich auf wie folgt:

- a) Im Bürgerlichen Recht:
  - Allgemeiner Teil des BGB am Beispiel des Kaufvertrags
  - Schuldrecht Allgemeiner Teil am Beispiel des Kaufvertrags
  - Vertragliche Schuldverhältnisse
  - Gesetzliche Schuldverhältnisse
  - Sachenrecht
  - Kreditsicherungsrecht
- b) In weiteren Gebieten des Bürgerlichen Rechts

- Arbeitsrecht
- Zivilprozessrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Familien- und Erbrecht
- Internationales Privatrecht
- c) Im Staatsrecht:
  - Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht)
  - Staatsrecht II (Grundrechte)
  - Staatsrecht III (Bezüge zum Völker- und Europarecht)
  - Verfassungsprozessrecht im Überblick
  - Europarecht
- d) Im Verwaltungsrecht:
  - Allgemeines Verwaltungsrecht
  - Besonderes Verwaltungsrecht
  - Verwaltungsprozessrecht im Überblick
- e) Im Strafrecht:
  - Strafrecht I (Allgemeiner Teil 1 und Besonderer Teil 1)
  - Strafrecht II (Allgemeiner Teil 2 und Besonderer Teil 2)
  - Strafrecht III (Besonderer Teil 3)
  - Strafverfahrensrecht
- f) In den Grundlagen des Rechts I
  - Römische Rechtsgeschichte
  - Deutsche Rechtsgeschichte
  - Einführung in das Kirchenrecht
  - Allgemeine Staatslehre

In den vorgenannten Bereichen muss jeweils die **folgende Anzahl von Abschlusstests bestanden** werden:

- a) Im **Bürgerlichen Recht: 4** Abschlusstests
- b) In **weiteren Gebieten des Bürgerlichen Rechts: 2** Abschlusstests
- c) Im **Staatsrecht: 2** Abschlusstests
- d) Im **Verwaltungsrecht: 1** Abschlusstest
- e) Im **Strafrecht: 2** Abschlusstests
- f) In den **Grundlagen des Rechts I: 1** Abschlusstests

Daneben ist für das Bestehen der Zwischenprüfung die erfolgreiche **Teilnahme an einer Hausarbeit, gleich ob im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht oder im Strafrecht** sowie der **Nachweis der ordnungsgemäßen Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft** erforderlich (§ 5 Abs. 3 StudPrO).

#### **Wiederholbarkeit der Leistungen**

Den Studierenden stehen im Bereich

- a) Bürgerliches Recht **neun** Versuche
- b) Weitere Bereiche des Bürgerlichen Rechts **fünf** Versuche
- c) Staatsrecht **fünf** Versuche
- d) Verwaltungsrecht **drei** Versuche
- e) Strafrecht **fünf** Versuche
- f) Grundlagen des Rechts I **drei** Versuche

zu, um die im jeweiligen Bereich notwendigen Semesterabschlusstests zu bestehen. Wird in wenigstens einem Bereich die erforderliche Anzahl an bestandenen Semesterabschlusstests nicht erreicht, ist die Zwischenprüfung im Ganzen endgültig nicht bestanden.

**Voraussetzung der Teilnahme an Prüfungsklausuren** ist die **vorherige Anmeldung zur Zwischenprüfung als solcher** und zusätzlich die **vorherige verbindliche** Anmeldung zur konkreten Einzelklausur (§ 5 Abs. 8 StudPrO) über KLIPS (<https://klips.uni-koeln.de/>). Die Anmeldung kann nur **innerhalb** einer vom Prüfungsamt bekannt gegebenen **Frist** vorgenommen bzw. rückgängig gemacht werden. Die Frist endet in der Regel sieben Tage vor dem Schreibtermin. Die Termine und Fristen werden rechtzeitig im Webangebot der Fakultät ([www.jura.uni-koeln.de](http://www.jura.uni-koeln.de)) bekannt gegeben.

**Merke:** bei **Problemen** mit der An- oder Abmeldung über KLIPS obliegt es den Studierenden, sich **innerhalb der Frist** an das Prüfungsamt zu wenden (persönlich zu den Öffnungszeiten oder per E-Mail: [jura-pruefungsamt@uni-koeln.de](mailto:jura-pruefungsamt@uni-koeln.de)). **Verfristete Anmeldungen** oder Abmeldungen zu bzw. von Klausuren können **nicht berücksichtigt** werden.

Tritt die oder der Studierende zu einem Abschlusstest, für den eine Anmeldung vorliegt, ohne ausreichende Entschuldigung nicht an oder gibt sie/er keine Bearbeitung zur Bewertung ab, gilt dies als Versuch eines Abschlusstests, der mit „ungenügend“ gewertet wird. § 13 Abs. 3 S. 3 StudPrO gilt entsprechend. Als Versuch eines Abschlusstests wird auch gewertet, wenn der Abschlusstest wegen Täuschungsversuchs mit „ungenügend“ gewertet wurde oder wenn der erfolglose Versuch an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes oder in einem anderen Studiengang unternommen wurde und der angestrebte Leistungsnachweis gemäß § 4 Abs. 2 StudPrO als Abschlusstest angerechnet wurde.

Die Hausarbeiten sind frei wiederholbar. Eine Anmeldung hierzu ist nicht erforderlich, aber erwünscht.

Sollte die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden sein, erlischt damit der Prüfungsanspruch im gesamten Bundesgebiet und das Studium der Rechtswissenschaften kann nicht mehr erfolgreich beendet werden.

Wer in einem Bereich die erforderliche Zahl an Tests erreicht hat, darf weiter zu Übungszwecken mitschreiben, ohne dass sich hierbei eventuell nicht bestandene Klausuren aus diesem Bereich negativ auswirken würden.

## **Aufbau des Hauptstudiums/Examens, insbes. Schwerpunktbereichsprüfung**

### **Anmeldung**

#### Hauptstudium

Das Hauptstudium dient zum einen der Vorbereitung auf den Pflichtfachbereich in der Ersten juristischen Prüfung, die durch die Justizprüfungsämter bei den Oberlandesgerichten abgenommen wird (staatlicher Teil des Examens). Hierfür bietet die Fakultät spezielle Veranstaltungen an. Daneben ist im Hauptstudium die Schwerpunktbereichsprüfung durchzuführen (universitärer Teil des Examens). Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt mit 30 % in die Gesamtnote der Ersten juristischen Prüfung ein (§ 29 Abs. 2 JAG NW).

#### Schwerpunktbereichsprüfung

Voraussetzung für die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung ist die bestandene Zwischenprüfung.

### **Vor Durchführung der ersten Prüfungsleistung muss sich jeder Studierende im Prüfungsamt für die Schwerpunktbereichsprüfung anmelden.**

Anmeldeformulare finden Sie im Webangebot der Fakultät zum Download ([http://www.jura.uni-koeln.de/fileadmin/www/PDFs\\_Rechtswissenschaften/antrag\\_sb.pdf](http://www.jura.uni-koeln.de/fileadmin/www/PDFs_Rechtswissenschaften/antrag_sb.pdf)), online ausfüllen, ausdrucken und unterschreiben. Die Anmeldung kann im Briefkasten des Prüfungsamtes im Hauptgebäude eingeworfen oder persönlich im Prüfungsamt abgegeben werden. Der Anmeldung sind beizufügen:

- ein **aktueller Nachweis über die Immatrikulation** für den Studiengang Erste juristische Prüfung an der Universität zu Köln,
- der **Nachweis des Bestehens der Zwischenprüfung**,
- ggf. eine Bescheinigung über vorher besuchter Universitäten über die Aufnahme und Beendigung eines Studiums sowie über Studienunterbrechungen und Studienfachwechsel,
- eine **Versicherung** (im Anmeldeformular integriert), dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung bei keiner anderen Juristischen Fakultät im Bereich des deutschen Richtergesetzes beantragt hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist; im letzteren Fall muss eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule über die bereits im Rahmen der dortigen Schwerpunktbereichsprüfung erbrachten Leistungen vorgelegt werden,
- **Lichtbild**

Die Anmeldeunterlagen sind nur soweit einzureichen, wie sie nicht bereits von der Meldung zur Zwischenprüfung vorliegen.

Zugelassen zum Schwerpunktstudium wird nur, wer nach Bestehen der Zwischenprüfung in Übungen je eine Klausur aus dem Stoff der drei Gebiete Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht sowie eine größere Hausarbeit aus einem der drei Gebiete angefertigt hat, die mit mindestens ausreichend bewertet wurden und in den Grundlagen des Rechts II:

- Verfassungsgeschichte
- Historische und methodische Grundlagen des BGB
- Methoden des Rechts
- Rechtsphilosophie

eine Klausur angefertigt hat, die mit mindestens ausreichend bewertet worden ist.

Für den Nachweis der Übungsklausuren stehen den Studierenden in jedem Gebiet **vier** Klausuren zur Verfügung, für den Grundlagenschein II insgesamt **drei** Versuche. Die Anmeldung zu den Klausuren erfolgt ebenfalls über KLIPS und ist verbindlich (§ 8 Abs. 3 S. 5 StudPrO). Die große Hausarbeit ist frei wiederholbar.

Das oben zu An- und Abmeldefristen Gesagte gilt entsprechend.

Parallel zu den Übungen und den Grundlagen des Rechts II können bereits Leistungen im Schwerpunktbereich erbracht werden. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Schwerpunktbereich unter Vorbehalt. Wird eine Übung oder der Grundlagenschein nicht bestanden, wird die Zulassung zum Schwerpunktbereich nicht erteilt bzw. widerrufen.

Die Fakultät bietet 14 verschiedene Schwerpunktbereiche an. Daneben können Teilnehmer des Deutsch-Französischen Magisterstudiengangs und des LL.B.-Studiengangs London-Köln diesen als Schwerpunktbereich anerkennen lassen. Eine Übersicht befindet sich in § 9 Abs. 2 StudPrO. In der Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung ist der gewählte Schwerpunktbereich anzugeben. Jeder Schwerpunktbereich besteht aus einem Kernbereich und einem Wahlbereich. Eine Übersicht über die jeweiligen Kern- und Wahlbereiche enthält § 10 StudPrO. Die **Schwerpunktbereichsprüfung** ist bestanden, wenn

- **aus sechs Versuchen drei Aufsichtsarbeiten** in verschiedenen Fächern des gewählten Schwerpunktbereichs, davon **mindestens zwei aus dem Kernbereich, eine dritte aus dem Kern- oder Wahlbereich**, erbracht wurden und davon zwei mit mindestens ausreichend bewertet worden sind, von denen mindestens eine aus dem Kernbereich stammen muss (§ 11 Abs. 7 Buchstabe b StudPrO),
- **eine Schwerpunktseminararbeit samt Vortrag und Diskussion** an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln mit mindestens ausreichend bewertet worden ist (§ 11 Abs. 7 Buchstabe a StudPrO),
- **die Teilnahme von Veranstaltungen im gewählten Schwerpunktbereich im Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden nachgewiesen** wurde,
- ein **Nachweis über die Teilnahme an einer Veranstaltung mit Eignung zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen** erbracht wurde (§ 7 Abs. 4 StudPrO).

Eine nicht bestandene häusliche Arbeit kann nur einmal wiederholt werden (§ 11 Abs. 5 StudPrO).

Die Aufsichtsarbeiten werden im Anschluss an die entsprechenden Lehrveranstaltungen geschrieben. Eine verbindliche Anmeldung über KLIPS **innerhalb** einer vom Prüfungsamt bekannt gegebenen **Frist** ist erforderlich, die Frist endet in der Regel sieben Tage vor dem Schreibtermin. Die Termine und Fristen werden rechtzeitig im Webangebot der Fakultät ([www.jura.uni-koeln.de/pruefungstermine](http://www.jura.uni-koeln.de/pruefungstermine)) bekannt gegeben.

**Merke:** bei **Problemen** mit der An- oder Abmeldung über KLIPS obliegt es den Studierenden, sich **innerhalb der Frist** an das Prüfungsamt zu wenden (persönlich zu den Öffnungszeiten oder per E-Mail: [jura-pruefungsamt@uni-koeln.de](mailto:jura-pruefungsamt@uni-koeln.de)). **Verfristete Anmeldungen** oder Abmeldungen zu bzw. von Klausuren können **nicht berücksichtigt** werden.

Tritt die oder der Studierende zu einem Abschlusstest, für den eine Anmeldung vorliegt, ohne ausreichende Entschuldigung nicht an oder gibt sie/er keine Bearbeitung zur Bewertung ab, gilt dies als Versuch eines Abschlusstests, der mit „ungenügend“ gewertet wird, § 13 Abs. 3 S. 3 StudPrO. Als Versuch eines Abschlusstests wird auch gewertet, wenn der Abschlusstest wegen Täuschungsversuchs mit „ungenügend“ gewertet wurde

Die **Vergabe der Schwerpunktseminarplätze** erfolgt durch ein **internetbasiertes Vergabesystem**, mit dem zu **Beginn jedes Semesters** Seminarplätze für das **übernächste Semester** und **Restplätze** für das Semester im Anschluss an das Vergabesemester im Losverfahren vergeben werden. Die Chance für die Vergabe eines Platzes im gewählten oder gewünschten Schwerpunktbereich richtet sich nach der Zahl der Seminare, auf die sich der Studierende zulässigerweise bewirbt. Sofern der Studierende zum Zeitpunkt der Durchführung des Vergabeverfahrens noch keinen Schwerpunktbereich gewählt hat, erfolgt diese Wahl im Rahmen des Vergabeverfahrens; die Zulassung zum gewählten Schwerpunktbereich erfolgt dann mit der Zuweisung des Schwerpunktseminarplatzes. Erst ab diesem Zeitpunkt ist dann die Teilnahme an Klausuren möglich. Der Studierende kann den Schwerpunktbereich bzw. den Platz in einem Schwerpunktseminar einmal wechseln (§ 8 Abs. 4 StudPrO).

**HINWEIS** für Studierende, die bereits einen erfolglosen Versuch der Schwerpunktseminarprüfung unternommen haben:

Diejenigen Studierenden, die bereits einen erfolglosen Versuch eines Schwerpunktseminars unternommen und noch keinen neuen Seminarplatz zugewiesen bekommen haben, aber bereits zu einem früheren Zeitpunkt ihr Wechselrecht in Anspruch genommen haben, dürfen im Vergabesystem noch einmal unter allen Seminaren ihres Schwerpunkts auswählen. Ein Rückgaberecht steht ihnen, unbeschadet der Möglichkeit eines entschuldigten Rücktritts wegen Krankheit, nicht mehr zu.

#### Staatliche Pflichtfachprüfung

Die staatliche Pflichtfachprüfung wird vor dem Justizprüfungsamt abgelegt (§ 3 Abs. 1 JAG NW).

Verbindliche Auskünfte zu diesem Verfahren erteilt das **zuständige Justizprüfungsamt** (Webangebot des JPA beim OLG Köln: [http://www.olg-koeln.nrw.de/002\\_aufgaben/justizpruefungsamt/index.php](http://www.olg-koeln.nrw.de/002_aufgaben/justizpruefungsamt/index.php)).

**Voraussetzung für die Meldung** sind:

- **vier Semester Studium** der Rechtswissenschaften an einer Universität im Geltungsbereich des deutschen Richtergesetzes
- eine **bestandene Zwischenprüfung**

- der erfolgreiche Besuch einer **fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung** oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses (Fremdsprachenqualifikationsnachweis) und
- **Teilnahme an einer praktischen Studienzeit** (§ 8 JAG NW)

Die staatliche Pflichtfachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der **schriftliche Teil** setzt sich zusammen aus:

- **drei Aufsichtsarbeiten aus dem Bürgerlichen Recht**
- **zwei Aufsichtsarbeiten aus dem Öffentlichen Recht und**
- **einer Aufsichtsarbeit aus dem Strafrecht**

Der **mündliche Teil** besteht **Vortrag und Prüfungsgespräch**, welche sich thematisch auf den Pflichtfachbereich erstrecken (§ 11 JAG NW).

### **III. Sonstige Studienleistungen**

Zur Anmeldung zum staatlichen Teil der Ersten juristischen Prüfung sind neben der bestandenen Zwischenprüfung und vier Semester Studium der Rechtswissenschaften an einer Universität im Geltungsbereich des deutschen Richtergesetzes auch der erfolgreiche Besuch einer **fremdsprachigen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses** und die Teilnahme an einer **praktischen Studienzeit** erforderlich.

Die Veranstaltungen oder der Sprachkurs sind im Verlauf des Studiums zu besuchen. In Bezug auf die praktische Studienzeit wird auf ein gesondertes Merkblatt des Justizprüfungsamtes hierzu verwiesen.

#### **b. Staatliche Pflichtfachprüfung**

Die staatliche Pflichtfachprüfung wird vor dem Justizprüfungsamt abgelegt (§ 3 Abs. 1 JAG NW). **Voraussetzung für die Meldung** sind:

- **vier Semester Studium** der Rechtswissenschaften an einer Universität im Geltungsbereich des deutschen Richtergesetzes
- eine **bestandene Zwischenprüfung**
- der erfolgreiche Besuch einer **fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung** oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses (Fremdsprachenqualifikationsnachweis) und
- **Teilnahme an einer praktischen Studienzeit** (§ 8 JAG NW)

Da die Teilnahme an der praktischen Studienzeit und der Fremdsprachenqualifikationsnachweis Meldevoraussetzungen lediglich für den staatlichen Teil des Examens sind, können verbindliche Hinweise insoweit nur die Justizprüfungsämter bei den Oberlandesgerichten erteilen (für Köln: Tel. 02 21 / 7 71 10, [www.olg-koeln.nrw.de](http://www.olg-koeln.nrw.de)). Auch wird insoweit auf die gesonderten Merkblätter der Justizprüfungsämter verwiesen.

Die staatliche Pflichtfachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der **schriftliche Teil** setzt sich zusammen aus:

- **drei Aufsichtsarbeiten aus dem Bürgerlichen Recht**
- **zwei Aufsichtsarbeiten aus dem Öffentlichen Recht und**
- **einer Aufsichtsarbeit aus dem Strafrecht**

Der **mündliche Teil** besteht aus einem ca. zwölfminütigen **Vortrag** (Vorbereitungszeit eine Stunde) **und** einem anschließenden **Prüfungsgespräch**, welche sich thematisch auf den Pflichtfachbereich erstrecken (§ 11 JAG NW).

#### **c. Zeugniserteilung**

Beide Examensteile werden in einem Gesamtzeugnis über die Erste Prüfung zusammengeführt. Die staatliche Pflichtfachnote geht zu 70 % in die Gesamtnote ein, die Note der Schwerpunktbereichsprüfung zu 30 %. Neben

dieser Gesamtnote werden beide Einzelnoten auf dem Zeugnis ausgewiesen. Beide Examensteile müssen dabei jeweils bestanden sein.

## **HINWEIS**

### **zur Abfolge von staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktprüfung**

Zur Abfolge von staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktprüfung haben die Justizprüfungsämter in Nordrhein-Westfalen folgende Festlegung vorgenommen:

Die Justizprüfungsämter haben sich darauf verständigt, die Bewerberinnen und Bewerber bereits bei der Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung darauf hinzuweisen, dass nach § 10 Abs. 1 Satz 2 JAG die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im **Regelfall** dem mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung vorausgehen soll, unabhängig davon aber der mündliche Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung **voraussichtlich im fünften Monat** nach Fertigung sämtlicher Klausuren stattfinden wird. Die Bewerberinnen und Bewerber werden bereits bei der Meldung aufgefordert, ihr **Zeugnis** über die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung **vorzulegen** bzw. zu gegebener Zeit nachzureichen.

Faktisch ist damit die Reihung von staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktbereichsprüfung freigegeben. Es können sowohl Teile des Schwerpunktstudiums als auch das gesamte Schwerpunktstudium nach Abschluss der staatlichen Pflichtfachprüfung durchgeführt werden.

Das Prüfungsamt rät den Studierenden, die von einer dieser Möglichkeiten Gebrauch machen wollen, im Einzelfall im Zuge der staatlichen Pflichtfachmeldung die Absprache mit dem Justizprüfungsamt zu suchen, um den genauen zeitlichen Ablauf beider Prüfungsteile koordinieren zu können.